

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 1116	27.09.2006	Redaktion: Iris Wilkening
S. 9766 - 9770		Telefon: 80-94040

Ordnung

zur Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung

in den beruflichen Fachrichtungen

Maschinenbautechnik, Textil- und Bekleidungstechnik, Fahrzeugtechnik,

Fertigungstechnik, Versorgungstechnik

für das Lehramt an Berufskollegs

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 15.09.2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 92 Abs. 2 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW, S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW, S. 752) und § 8 Abs. 3 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003 (GV. NRW, S. 182), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Zwischenprüfung in den beruflichen Fachrichtungen Maschinenbautechnik, Textil- und Bekleidungstechnik, Fahrzeugtechnik, Fertigungstechnik, Versorgungstechnik für das Lehramt an Berufskollegs der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 09. Dezember 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 933, S. 7158) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 wird Nr. 3 Buchstabe a) durch folgende Fassung ersetzt:

„a) in der beruflichen Fachrichtung Maschinenbautechnik

in den Lehrveranstaltungen

1. Lineare Algebra I
2. Informatik im Maschinenbau

je einen Leistungsnachweis und in der Lehrveranstaltung

3. Einführung in die Programmierertechnik

einen Teilnahmenachweis erbracht hat (siehe auch § 8 Abs. 5).

Wenn die berufliche Fachrichtung Maschinenbautechnik mit der beruflichen Fachrichtung Bautechnik oder Holztechnik oder Hochbautechnik oder Tiefbautechnik studiert wird, wird zur Zwischenprüfung zugelassen, wer

in den Lehrveranstaltungen

1. Lineare Algebra I
2. Kunststoffverarbeitung I
3. Informatik im Maschinenbau

je einen Leistungsnachweis und in der Lehrveranstaltungen

4. Einführung in die Programmierertechnik
5. Einführung in den Maschinenbau
6. Kunststoffverarbeitung I - Laborübungen

je einen Teilnahmenachweis erbracht hat (siehe auch § 8 Abs. 5).

Wenn die berufliche Fachrichtung Maschinenbautechnik mit der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik oder Nachrichtentechnik oder Energietechnik studiert wird, wird zur Zwischenprüfung zugelassen, wer

in der Lehrveranstaltung

1. Informatik im Maschinenbau
2. Kunststoffverarbeitung I

einen Leistungsnachweis und in den Lehrveranstaltungen

3. Einführung in die Programmierertechnik
4. Einführung in den Maschinenbau

je einen Teilnahmenachweis erbracht hat (siehe auch § 8 Abs. 5).

Wenn die berufliche Fachrichtung Maschinenbautechnik mit der beruflichen Fachrichtung Technische Informatik studiert wird, wird zur Zwischenprüfung zugelassen, wer

in der Lehrveranstaltung

1. Kunststoffverarbeitung I

einen Leistungsnachweis und in der Lehrveranstaltung

2. Einführung in den Maschinenbau
- einen Teilnahmenachweis erbracht hat (siehe auch § 8 Abs. 5).“

2. In § 7 wird Nr. 3 Buchstabe b) durch folgende Fassung ersetzt:

„b) in der beruflichen Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik

in den Lehrveranstaltungen

1. Lineare Algebra I
2. Maschinenzichnen I
3. Faserstoffe I

je einen Leistungsnachweis und in der Lehrveranstaltung

4. Qualitätsmanagement

einen Teilnahmenachweis erbracht hat (siehe auch § 8 Abs. 5).

Wenn die berufliche Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik mit der beruflichen Fachrichtung Maschinenbautechnik oder Bautechnik oder Holztechnik oder Hochbautechnik oder Tiefbautechnik studiert wird, wird zur Zwischenprüfung zugelassen, wer

in der Lehrveranstaltung

1. Lineare Algebra I
2. Maschinenzichnen I
3. Faserstoffe I

je einen Leistungsnachweis und in den Lehrveranstaltungen

4. Qualitätsmanagement
5. Einführung in den Maschinenbau
6. Faserverbundwerkstoffe I

jeweils einen Teilnahmenachweis erbracht hat (siehe auch § 8 Abs. 5).

Wenn die berufliche Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik mit der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik oder Nachrichtentechnik oder Energietechnik studiert wird, wird zur Zwischenprüfung zugelassen, wer

in den Lehrveranstaltungen

1. Maschinenzichnen I
2. Faserstoffe I
3. Faserverbundwerkstoffe I

je einen Leistungsnachweis und in den Lehrveranstaltungen

4. Einführung in den Maschinenbau
5. Qualitätsmanagement

je einen Teilnahmenachweis erbracht hat (siehe auch § 8 Abs. 5).

Wenn die berufliche Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik mit der beruflichen Fachrichtung Technische Informatik studiert wird, wird zur Zwischenprüfung zugelassen, wer

in den Lehrveranstaltungen

1. Maschinenzichnen I

2. Faserstoffe I

je einen Leistungsnachweis und in der Lehrveranstaltung

3. Qualitätsmanagement

einen Teilnahmenachweis erbracht hat (siehe auch §8 Absatz 5).“

3. In § 8 erhält Abs. 4 folgende Fassung:

„(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 7 Nr. 1 bis 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zwischenprüfung oder das Erste Staatsexamen im Studiengang Maschinenbautechnik bzw. Textil- und Bekleidungstechnik bzw. Fahrzeugtechnik bzw. Fertigungstechnik bzw. Versorgungstechnik endgültig nicht bestanden hat oder
- c) die Kandidatin bzw. der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.“

4. In § 9 wird Abs. 2 Buchstabe a) durch folgende Fassung ersetzt:

„a) in der beruflichen Fachrichtung Maschinenbautechnik

1. Differential- und Integralrechnung I, II
2. Mechanik I-II
3. Elektrotechnik

Wenn die berufliche Fachrichtung Maschinenbautechnik mit der beruflichen Fachrichtung Bautechnik oder Holztechnik oder Hochbautechnik oder Tiefbautechnik studiert wird, umfasst die Zwischenprüfung folgende Fachprüfungen:

1. Differential- und Integralrechnung I, II
2. Physik
3. Elektrotechnik

Wenn die berufliche Fachrichtung Maschinenbautechnik mit der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik oder Nachrichtentechnik oder Energietechnik oder Technische Informatik studiert wird, umfasst die Zwischenprüfung folgende Fachprüfungen:

1. Physik
2. Mechanik I-II
3. Elektrotechnik“

5. In § 9 wird Abs. 2 Buchstabe b) durch folgende Fassung ersetzt:

„b) in der beruflichen Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik

1. Differential- und Integralrechnung I, II
2. Mechanik I-II
3. Textiltechnik I

Wenn die berufliche Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik mit der beruflichen Fachrichtung Maschinenbautechnik oder Bautechnik oder Holztechnik oder Hochbautechnik oder Tiefbautechnik studiert wird, umfasst die Zwischenprüfung folgende Fachprüfungen:

1. Differential- und Integralrechnung I, II
2. Chemie
3. Textiltechnik I

Wenn die berufliche Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik mit der beruflichen Fachrichtung Elektrotechnik oder Nachrichtentechnik oder Energietechnik oder Technische Informatik studiert wird, umfasst die Zwischenprüfung folgende Fachprüfungen:

1. Chemie
2. Mechanik I-II
3. Textiltechnik I“

6. In § 9 wird Abs. 2 Buchstabe c) durch folgende Fassung ersetzt:

„c) in der beruflichen Fachrichtung Fahrzeugtechnik

1. Arbeitswissenschaft I / Betriebsorganisation
2. Agrartechnik oder unkonventionelle Fahrzeugantriebe
3. Physik“

7. In § 17 wird als Abs. 2 eingefügt:

„Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die sich im Wintersemester 2005/06 erstmalig für das Studium in den beruflichen Fachrichtungen Maschinenbautechnik, Textil- und Bekleidungstechnik, Fahrzeugtechnik, Fertigungstechnik, Versorgungstechnik an der RWTH Aachen eingeschrieben haben. Studierende, die ihr Studium bereits zu einem früheren Zeitpunkt aufgenommen haben und die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung noch nicht zur Zwischenprüfung angemeldet haben, legen diese bis zum 30.09.2006 nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 09. Dezember 2004 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 933, S. 7158) ab. Diese Studierenden können die Anwendung dieser Zwischenprüfungsordnung schriftlich beantragen, dieser Antrag ist unwiderruflich. Ab dem 01.10.2006 kann die Zwischenprüfung nur nach dieser Ordnung abgelegt werden.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Fakultät für Maschinenwesen vom 19. April 2005 sowie der Zustimmung gemäß § 94 Abs. 6 HG des Ministeriums für Schule und Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.08.2006.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 15.09.2006

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut